

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER BBS GMBH

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Lieferungen der BBS GmbH (im Folgenden: „**BBS**“) gelten ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden: „**Bedingungen**“), soweit nicht ausdrücklich andere Bedingungen schriftlich von BBS genehmigt sind. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn BBS in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Ware vorbehaltlos liefert bzw. die Bestellung vorbehaltlos annimmt.
- (2) Diese Bedingungen gelten nur für Lieferungen im kaufmännischen Verkehr für gewerbliche Unternehmen (§§ 14 I, 310 BGB) und für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (3) Diese Bedingungen gelten für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (4) Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch BBS. Schriftlich bestätigte Abweichungen und Nebenabreden gelten jeweils für den konkreten Einzelfall ohne Wirkung für die weitere Zukunft.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss

- (1) Die Angebote von BBS sind freibleibend und widerruflich, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt.
- (2) Die schriftliche Bestellung des Käufers ist ein rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages, welches BBS durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen kann.
- (3) Ein Liefervertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von BBS zustande. Deren Inhalt ist maßgeblich für den Inhalt des Vertrages. Widerspricht der Käufer nicht unverzüglich, so wird der Inhalt dem Vertrag zugrunde gelegt.

- (4) BBS behält sich Konstruktionsänderungen vor, soweit sie handelsübliche und/oder unwesentliche Änderungen betreffen, insbesondere eine Verbesserung des Liefergegenstandes darstellen.

§ 3

Preise / Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise von BBS verstehen sich „ab Werk“ zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Verpackung und Transport werden gesondert in Rechnung gestellt. Wird die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer von im europäischen Ausland ansässigen Käufern nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt, ist BBS berechtigt, den Rechnungsbetrag entsprechend den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften zu erhöhen.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen des Auftrags (Minderungen von 10 % und mehr) ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehrkosten zu vereinbaren.
- (3) Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne oder die Materialkosten, so ist BBS berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Käufer ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.
- (4) Rechnungen sind ohne jeden Abzug spätestens am 30. Tag nach Rechnungsdatum auf unser Konto eingehend zu begleichen. Sofern individuell gesonderte Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, sind Zahlungen als zum Fälligkeitstag auf unser Konto eingehend zu begleichen. Unbeschadet dessen ist BBS jederzeit dazu berechtigt, ohne Angaben von Gründen eine Lieferung von einer Zug-um-Zug-Zahlung abhängig zu machen. Der Abzug von Skonto ist nur im Fall der ausdrücklichen schriftlichen Zusage oder bei einem entsprechenden Aufdruck auf der Auftragsbestätigung zulässig. Zur Einhaltung der Skontofrist ist das Zahlungseingangsdatum entscheidend.
- (5) Im Rahmen der SEPA-Lastschriftverfahren kann zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs die grundsätzlich 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung bis auf maximal einen Tag vor Belastung verkürzt werden.

- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von BBS anerkannt sind. Außerdem ist der Käufer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (7) BBS ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf die älteste Schuld des Käufers anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist BBS berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- (8) BBS ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus der mit dem Käufer bestehenden Geschäftsbeziehung abzutreten.

§ 4 Versand

- (1) Versand und Transport erfolgen auf Kosten und Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht – auch im Falle von Teillieferungen – auf den Käufer in dem Zeitpunkt über, in dem die Ware an den Frachtführer übergeben wird, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem die Ware das Werk von BBS verlässt. Auf Wunsch und auf Kosten des Käufers schließt BBS eine Versicherung gegen die üblichen Transportrisiken ab.
- (2) Verzögert sich die Lieferung auf Veranlassung des Käufers bzw. ist eine Lieferung auf Abruf im Einzelfall vereinbart und ruft der Käufer die Lieferung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bereitstellungsanzeige ab, wird die Ware auf Gefahr und auf Kosten des Käufers bei BBS verwahrt oder eingelagert.
- (3) Versandart und Verpackung werden von BBS gewählt.

§ 5 Lieferungen / Lieferzeit

- (1) Die Termine für die Lieferungen werden von den Parteien vereinbart. Haben die Parteien eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese mit dem Datum der Auftragsbestätigung zu laufen.
- (2) BBS ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern diese für den Käufer nicht unzumutbar sind.

- (3) Die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungstermine setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer beizubringender Unterlagen sowie die rechtzeitige Erteilung aller erforderlichen Auskünfte und die Erfüllung aller sonstigen Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn BBS die Verzögerungen zu vertreten hat.
- (4) Darüber hinaus setzt die Einhaltung von vereinbarten Fristen und Terminen für Lieferungen die rechtzeitige Eigenbelieferung voraus. Sollte BBS ohne eigenes Verschulden und trotz Einhaltung aller kaufmännischen Sorgfaltspflichten aufgrund nicht rechtzeitiger Eigenbelieferung nicht in der Lage sein, die vereinbarten Fristen und Termine einzuhalten, ist die Haftung wegen Lieferverzuges ausgeschlossen. BBS verpflichtet sich, in diesem Fall gegen die Lieferanten zustehende Ersatzansprüche an den Käufer abzutreten.
- (5) Die Lieferfrist verlängert sich bei höherer Gewalt, Streik und unverschuldetem Unvermögen um die Dauer des von BBS nicht zu vertretenden, vorübergehenden Leistungshindernisses.
- (6) Erkennt BBS, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so wird BBS dies dem Käufer so bald wie möglich anzeigen.
- (7) Gerät BBS mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug, so haftet BBS nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die verspätete Lieferung oder Leistung auf einem von BBS zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten beruht. Sofern die verspätete Lieferung oder Leistung auf einem von BBS zu vertretenden einfach fahrlässigen Verhalten beruht, ist die Haftung von BBS für jede vollendete Woche der verspäteten Lieferung auf 0,5 % des Lieferwertes pro Woche, maximal auf 5 % des Lieferwertes beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit die verspätete Lieferung oder Leistung auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 6

Rücktrittsvorbehalt

BBS ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn höhere Gewalt, Streiks oder Naturkatastrophen oder das Ausbleiben, die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch einen Dritten die Lieferung wesentlich erschwert oder unmöglich macht und dieses von BBS nicht zu vertretende Hindernis nicht nur von vorübergehender Dauer ist.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) BBS behält sich das Eigentum an den von BBS gelieferten Waren bis zur vorbehaltlosen und vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von BBS in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- (2) Kommt der Käufer mit der Zahlung gegen über BBS in Verzug, ist BBS nach furchtlosem Ablauf einer zweiwöchigen Frist berechtigt, die an den Käufer gelieferten Waren zurückzunehmen. Das schriftliche Verlangen einer Zurücknahme gilt als Rücktritt vom Vertrag.
- (3) Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Bruch-, Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Auf schriftliches Verlangen von BBS ist der Käufer zur Vorlage von Unterlagen verpflichtet, die Auskunft über das Bestehen des Versicherungsschutzes geben. Der Käufer tritt BBS bereits jetzt seine Ersatzansprüche gegen den/die jeweiligen Versicherer ab, BBS nimmt die Abtretung an.
- (4) Der Käufer ist widerruflich berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzueräußern. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einschließlich Saldenforderungen aus Kontokorrentvereinbarungen werden bereits jetzt an BBS abgetreten. BBS nimmt die Abtretung an. Der Käufer ist neben BBS zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt, so lange er seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber BBS erfüllt. BBS widerruft diese Einzugsermächtigung bereits jetzt für den Fall, dass der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. In diesem Fall ist der Käufer auf Verlangen von BBS hin verpflichtet, gegenüber BBS alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen und die Überprüfung des Bestands der abgetretenen Forderung durch einen Beauftragten anhand seiner Buchhaltung zu gestatten sowie den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- (5) Verarbeitung oder Umbildung einer von BBS gelieferten, noch im Eigentum von BBS stehenden Ware erfolgt stets im Auftrag von, jedoch ohne Verpflichtung für BBS.

- (6) Erlischt das Eigentum von BBS an der gelieferten Ware durch Verarbeitung oder Umbildung (§ 950 BGB) und wird der Käufer Eigentümer der aus der Verarbeitung oder Umbildung entstandenen neuen Sache, so übereignet der Käufer BBS hiermit im Vorhinein einen dem anteiligen Wert der von BBS gelieferten Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung entsprechenden Miteigentumsanteil an der durch Verarbeitung oder Umbildung entstandenen neuen Sache. BBS nimmt das Angebot hiermit an. Die Übergabe wird ersetzt durch unentgeltliche Verwahrung.
- (7) Wird eine von BBS gelieferte Ware mit einer anderen im Eigentum des Käufers stehenden Sache dergestalt verbunden, vermischt oder vermengt (§§ 947, 948 BGB), dass sie wesentlicher Bestandteil einer einheitlichen Sache werden und erlischt das Eigentum von BBS an der der gelieferten Ware, weil die im Eigentum des Käufers stehende Sache als Hauptsache anzusehen ist, so übereignet der Käufer BBS hiermit im Vorhinein einen dem anteiligen Wert der von BBS gelieferten Ware im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung entsprechenden Miteigentumsanteil an der durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung entstandenen einheitlichen Sache. BBS nimmt das Angebot hiermit an. Die Übergabe wird ersetzt durch unentgeltliche Verwahrung.
- (8) Der Käufer hat BBS Zugriffe Dritter auf das Eigentum von BBS unverzüglich anzuzeigen sowie von sich aus und in Abstimmung mit BBS auf seine Kosten geeignete rechtliche Schritte dagegen zu unternehmen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, BBS die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den BBS entstandenen Ausfall.
- (9) Im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers, des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers, einer Übertragung der Anwartschaft auf Dritte oder des Übergangs des Geschäftsbetriebs des Käufers auf Dritte ist BBS berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen und zu diesem Zweck die Geschäftsräume des Käufers zu betreten. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist BBS zu deren freihändiger Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Käufers (abzüglich angemessener Verwertungskosten) anzurechnen. Eine etwaige Warenrücknahme erfolgt immer nur sicherheitshalber; es liegt darin, auch wenn nachträglich Teilzahlungen gestattet wurden, kein Rücktritt vom Vertrag.
- (10) BBS verpflichtet sich, Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers freizugeben, als sie den Wert der zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt BBS.

§ 8 Gewährleistung / Schadenersatz / Haftung

- (1) Die BBS GmbH gewährt allen Endkunden auf BBS-Leichtmetallräder mit Herstellungsdatum ab dem 01.01.2015 in den als „wintertauglich“ gekennzeichneten Lackierungen wie z.B. brillantsilber, platinum-silber, platinum matt, diamant-silber, schwarz matt, titan matt, kristall-schwarz, eine Garantie von 5 Jahren ab Kaufdatum.
BBS garantiert, dass die Produkte bei Übergabe an den Endkunden frei von Verarbeitungs- und Materialfehlern sind.
Innerhalb der Garantiezeit auftretende Mängel werden innerhalb angemessener Frist nach Mitteilung des Mangels auf Kosten von BBS beseitigt, indem BBS nach Wahl das defekte Produkt reparieren oder ein neues Ersatzprodukt liefern. Ist die Mangelbeseitigung nicht oder nach dem Dafürhalten von BBS nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, kann BBS nach Wahl auch den Kaufpreis zurückerstatten. Weitere Ansprüche unter dieser Garantie bestehen nicht.
Nicht unter diese Garantie fallen Beschädigungen jeglicher Art nach Übergabe an den Endkunden, gewöhnliche Abnutzung, nicht vorschriftsmäßige Handhabung und Verwendung, fehlerhafte Montage und sonstige Verschlechterungen der Leichtmetallräder, die ihre Ursache nicht in einem anfänglichen Mangel haben.
Wurden die Leichtmetallräder einem Fahrzeug zugeordnet, für das weder eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) noch ein Teilegutachten (TGA) oder Teiletypengenehmigung (TTG) vorliegt oder wurden die Auflagen und Hinweise gemäß ABE bzw. TGA/TTG nicht beachtet, führt dies zum Garantiausschluss.
Wird eine Fremdlackierung (Um- bzw. Neulackierung von Rädern) vorgenommen, erlischt die Garantie mit sofortiger Wirkung. Garantieansprüche können nur unter Vorlage des Original-Kaufbelegs (Kassenzettel, Rechnung) geltend gemacht werden. Wenden Sie sich hierzu an unsere Serviceabteilung oder an den Fachhändler bzw. die Kfz-Werkstatt, bei der Sie die Felgen erworben haben.
- (2) Der Käufer hat BBS den Eingang der Lieferung unverzüglich zu bestätigen und die empfangene Ware nach Eingang der Lieferung auf Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er BBS unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung, versteckte Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung unter Angabe der Rechnungsnummer schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

- (3) Der Käufer hat BBS Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung zu geben, insbesondere beschädigte Ware und ihre Verpackung zur Inspektion durch BBS zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen von BBS ist die beanstandete Ware frachtfrei an BBS zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet BBS die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, wenn sich die Ware an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- (4) Als vereinbarte Beschaffenheit gilt nur die Produktbeschreibung von BBS und nur, soweit ausdrücklich als solche schriftlich vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbeaussagen von BBS oder eines Dritten stellen in keinem Fall eine vereinbarte Beschaffenheit der Ware dar. Angaben zur Beschaffenheit enthalten keine Garantie (Zusicherung) iSd § 276 I BGB und/oder § 443 BGB, soweit eine solche Garantie von BBS nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Auskünfte über Lieferungen erfolgen, auch soweit sie schriftlich erteilt worden sind, in jedem Fall unverbindlich und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften oder Beschaffenheitsvereinbarungen dar.
- (5) Soweit ein Mangel der Sache vorliegt, ist BBS nach Wahl von BBS zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) berechtigt.
- (6) Wenn eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich ist oder verweigert wird oder aus sonstigen von BBS zu vertretenden Gründen innerhalb einer vom Käufer bestimmten angemessenen Frist nicht erfolgt oder fehlschlägt, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Einer Fristsetzung bedarf es in den Fällen nicht, in denen diese nach dem Gesetz nicht erforderlich ist.
- (7) Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – einschließlich Begleit- oder Folgeschadens, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn
 - i. BBS einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für deren Abwesenheit oder Beschaffenheit der Ware übernommen hat;
 - ii. der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von BBS, eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch BBS oder diese Personen beruht;
 - iii. eine schuldhafte Pflichtverletzung durch BBS oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat;
 - iv. nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von BBS jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

- (8) Die Bestimmungen gemäß der vorstehenden Ziffer 6 gelten entsprechend für direkte Ansprüche des Käufers gegen die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von BBS. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

- (9) Vertragsstrafen (Konventionalstrafen, pauschalierter Schadensersatz etc.), denen sich der Käufer von Dritter Seite ausgesetzt sieht, kann er – unabhängig von den sonstigen Voraussetzungen – nur dann als Schadensersatz gegenüber BBS geltend machen, wenn dies zwischen dem Käufer und BBS zuvor schriftlich vereinbart wurde bzw. BBS vor Vertragsschluss auf die unter Umständen drohende zwischen dem Käufer und einem Dritten vereinbarte Vertragsstrafe schriftlich hingewiesen wurde.

§ 9

Einschaltung von Dritten

Soweit es sich bei dem mangelhaften Liefergegenstand um ein Erzeugnis handelt, das BBS ganz oder zum Teil von einem Dritten bezogen hat, ist BBS berechtigt, die BBS zustehenden Sachmängelrechte gegen den Dritten an den Käufer abzutreten und den Käufer auf die (gerichtliche) Inanspruchnahme des Dritten zu verweisen. In diesem Fall kann BBS wegen der Mangelhaftigkeit der Sache erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Ansprüche gegen den Dritten trotz rechtzeitiger (gerichtlicher) Inanspruchnahme nicht durchsetzbar sind bzw. die Inanspruchnahme im Einzelfall unzumutbar ist. Dies gilt nicht wenn,

- i. BBS einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für deren Abwesenheit oder Beschaffenheit der Ware übernommen hat;
- ii. der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von BBS, eines der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von BBS beruht;
- iii. eine schuldhafte Pflichtverletzung durch BBS, die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von BBS zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat;

- iv. nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird
- v. ein Fall des § 478 BGB vorliegt.

§ 10

Kulanzweise Rücknahme mangelfreier Ware

Ein Anspruch des Käufers auf Rücknahme mangelfreier Ware besteht nicht. Sofern sich BBS im Einzelfall – nicht in Ausübung eines Eigentumsvorbehaltes sondern aus Kulanzgründen – mit einer Rücknahme einverstanden erklärt, erhält der Käufer eine Gutschrift in Höhe des am Tag der Rücknahme gültigen Nettopreises zuzüglich der im Zeitpunkt der Rücknahme geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, höchstens jedoch in Höhe des von dem Käufer bezahlten Kaufpreises. BBS erhebt dabei eine Wiedereinlagerungsgebühr (**inkl. Q-Kontrolle, neu Verpacken inkl. Verpackungsmaterial**) von **25,00 EUR** pro Rad. Diese Gebühr wird von dem Kaufpreis abgezogen.

§ 11

Verjährung

- (1) Alle Ansprüche des Käufers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren nach 12 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Lieferung beim Käufer.
- (2) Dies gilt nicht in den Fällen des § 8 Abs. 5 i. – iv. dieser Bedingungen.
- (3) Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.
- (4) Eine Hemmung der Verjährung von Ansprüchen des Käufers bei Verhandlungen tritt nur dann ein, wenn BBS sich auf Verhandlungen schriftlich eingelassen hat. Eine Hemmung endet drei Monate nach der letzten schriftlichen Äußerung durch BBS.
- (5) Die Nachbesserung durch Reparatur führt nicht zu einer Hemmung der Verjährung.

§ 12

Urheberrecht / Geheimhaltung

BBS behält sich etwaige Eigentums- und Urheberrechte an allen Angeboten, Kostenvorschlägen sowie dem Käufer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten und anderen Unterlagen vor. Der Käufer darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von BBS weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben oder vervielfältigen.

§ 13

Datenschutz

BBS wird die für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer oder von einem Dritten stammen, entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln, mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung verarbeiten und erforderlichenfalls firmenintern weitergeben.

§ 14

Markenschutz / Kennzeichnung der Ware

- (1) Der Käufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BBS nicht berechtigt, Produktbezeichnungen von BBS (insbesondere die Marke) zu verwenden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kennzeichnung mit der Marke auf der Ware selbst, der Verpackung oder dem dazugehörigen Drucksachen- und Werbematerial erfolgen soll.
- (2) Dem Käufer ist es untersagt, die Ware mit einer Sonderstempelung bzw. einem anderen Kennzeichen zu versehen oder die Ware in einer Weise zu verändern, die die Ware als Ursprungserzeugnis des Käufers erscheinen lässt oder den Anschein eines Sondererzeugnisses erwecken könnte.
- (3) Dem Käufer ist es untersagt, ohne vorherige schriftliche Genehmigung von BBS, das Logo in Print oder Online Medien zu verwenden.

§ 15

Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht / Sonstiges

- (1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Geschäftssitz von BBS Erfüllungsort.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Vertragsbeziehung ist der Geschäftssitz von BBS. BBS ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen zum Internationalen Privatrecht als vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.
- (5) Die englischsprachige Fassung dieser Bedingungen ist allein aus Gründen der Arbeitserleichterung erstellt worden. In Zweifelsfällen findet daher ausschließlich diese deutschsprachige Fassung Anwendung.

Januar 2018